

FR_GERICHTE 502 2024 303 vom 16. Januar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_303

FR: FR_GERICHTE 502 2024 303 du 16 janvier 2025

IT: FR_GERICHTE 502 2024 303 del 16 gennaio 2025

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg T +41 26 304 15 00 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ Gerichtsbehörden GB 502 2024 303 Urteil vom 16. Januar 2025 Strafkammer Besetzung Präsident: Laurent Schneuwly Richter: Jérôme Delabays Ersatzrichter: Felix Baumann Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin: Nadine Durot Parteien A. _____, Beschuldigter und Beschwerdeführer, gegen STAATSANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin Gegenstand Einsprache gegen einen Strafbefehl (Art. 354 StPO) Beschwerde vom 22. November 2024 gegen die Verfügung der Polizeirichterin des Sensebezirks vom 29. Oktober 2024

Kantonsgericht KG Seite 2 von 4 In Anbetracht dessen, dass A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2024 der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte für schuldig befunden und zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen (zu CHF 100.-) verurteilt wurde, zuzüglich Verfahrenskosten von CHF 205.-; dass er dagegen mit Schreiben vom 27. Juni 2024 Einsprache erhob; dass die Staatsanwaltschaft die Einsprache samt Akten sodann zuständigkeitshalber der Polizeirichterin des Sensebezirks (nachfolgend: die Polizeirichterin) übermittelte; dass A. _____ gemäss Sitzungsprotokoll die Sitzung der Polizeirichterin vom 29. Oktober 2024 nach 31 Minuten unentschuldig verliess, ohne zu erklären, er halte an der Einsprache fest; dass die Polizeirichterin gleichentags feststellte, die Einsprache gelte unter diesen Umständen als zurückgezogen, das Einspracheverfahren abschrieb und verfügte, dass der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2024 somit zum rechtskräftigen Urteil werde; dass A. _____ mit Eingabe vom 22. November 2024 gegen diese Verfügung beim Gericht des Sensebezirks Beschwerde erhob; dass die Polizeirichterin die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Kantonsgericht weiterleitete; dass die Staatsanwaltschaft und die Polizeirichterin mit ihren jeweiligen Schreiben vom 11. Dezember 2024 auf Stellungnahmen verzichteten; dass gegen Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde an die Strafkammer zulässig ist (Art. 393 Abs. 1 Bst. b und 80 Abs. 1 StPO); dass der Beschwerdeführer Beschuldigter ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, so dass ihm die Beschwerdelegitimation zukommt (Art. 382 Abs. 1 StPO); dass die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese Frist wurde im vorliegenden Fall eingehalten, da die angefochtene Verfügung A. _____ am 13. November 2024 zugestellt worden war; dass die Strafkammer ohne Verhandlung entscheidet (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, 393 Abs. 2 StPO); dass A. _____ ausführt, das Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 2024 sei nicht ganz

wahrheitsgetreu geschrieben. Er habe auf die Frage, ob er an seiner Einsprache festhalte, klar geantwortet, dass er seine Einsprache nicht zurückziehe und daran festhalte, obwohl die Polizei- richterin darauf bestanden habe, dass er die Einsprache zurückziehe. Ausserdem habe er fest- gestellt, dass das Dossier unvollständig gewesen sei. Das Dokument vom 26. April 2024, an das Betreibungsamt des Sensebezirks adressiert, in welchem er seine finanzielle Situation dokumentiert habe, fehle in den Akten. Die Staatsanwaltschaft hätte dieses Dokument einreichen müssen; dass die Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden kann (Art. 356 Abs. 3 StPO) und die Einsprache gegen den Strafbefehl als zurückgezogen gilt, wenn die

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und sie sich auch nicht vertreten lässt (Art. 356 Abs. 4 StPO); dass die Strafprozessordnung nicht präzisiert, in welcher Form ein Rückzug der Einsprache im Sinne von Art. 356 Abs. 3 StPO erfolgen muss, und ein solcher auch konkludent erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung darf ein konkludenter Rückzug der Einsprache nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten des Betroffenen der Schluss aufdrängt, er verzichte mit seinem Desinteresse am weiteren Gang des Verfahrens bewusst auf den ihm zustehenden Rechtsschutz. Der von Art. 355 Abs. 2 und 356 Abs. 4 StPO an das unentschuldigte Fernbleiben geknüpfte (fingierte) Rückzug der Einsprache setzt deshalb voraus, dass sich der Beschuldigte der Konse- quenzen seiner Unterlassung bewusst ist und er in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet. Zu verlangen ist, dass der Betroffene hinreichend über die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens in einer ihm verständlichen Weise belehrt wird. Die Rückzugsfiktion kann sodann nur zum Tragen kommen, wenn aus dem unentschuldigten Fernbleiben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens geschlossen werden kann (BGE 140 IV 86 E. 2.6; 146 IV 286 E. 2.2; je mit Hinweisen); dass A._____ in der Vorladung der Polizeirichterin vom 4. September 2024 für die Sitzung vom 29. Oktober 2024 darüber informiert wurde, dass die Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt; dass A._____ zwar zur Sitzung vom 29. Oktober 2024 erschienen ist, diese aber nach einer Diskussion, in welcher er Unterlagen vorlegte und die Polizeirichterin ihm die Folgen eines allfälligen Freispruchs oder einer erneuten Verurteilung nach Durchführung des Verfahrens aufzeigte, unentschuldig verlassen hat; dass sowohl die Polizeirichterin als auch der protokollführende Gerichtsschreiber die Richtigkeit des Protokolls vom 29. Oktober 2024 bestätigt haben und A._____ gemäss den Feststellungen im Protokoll an der Sitzung nicht erklärt hat, er halte an der Einsprache fest; dass A._____ sowohl in der Vorladung hinreichend über die Konsequenzen eines unentschul- digten Fernbleibens an der Sitzung der Polizeirichterin als auch während der Sitzung über die Folgen einer erneuten Verurteilung nach Durchführung des Verfahrens informiert wurde; dass sich aufgrund des gesamten Verhaltens von A._____, mithin aufgrund der fehlenden klaren Antwort auf die Frage, ob er an der Einsprache festhalte, und des unentschuldigten Verlassens der Sitzung, der Schluss aufdrängte, dass er an der Fortführung des Verfahrens nicht interessiert ist. Dementsprechend blieb der Polizeirichterin gemäss Art. 356 Abs. 3 und 4 StPO keine andere Wahl als festzuhalten, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 11. Juni 2024 als zurückgezogen gilt und das Einspracheverfahren abzuschreiben ist; dass es nicht der Strafkammer obliegt, zu beurteilen, ob sich A._____ der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte schuldig gemacht hat, und sie somit nicht zu prüfen hat, ob

Dokumente rechtzeitig eingereicht wurden und diese allenfalls zu einem Freispruch von A._____ geführt hätten. Dies wäre die Aufgabe der Polizeirichterin gewesen, wenn A._____ die Sitzung nicht unentschuldigt verlassen hätte; dass die Beschwerde demnach abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist;

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 dass gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Mass- gabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen; dass A._____ als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat; sie werden auf CHF 250.- (Gerichtsgebühr: CHF 200.-; Auslagen: CHF 50.-) festgesetzt; Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Folglich wird die Verfügung der Polizeirichterin des Sensebezirks vom 29. Oktober 2024 bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 250.- (Gebühr: CHF 200.-; Auslagen: CHF 50.-) werden A._____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvorausset- zungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Januar 2025/ndu Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.